spusu
DC Tower 1, 45. Stock
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel: 0670 670 1000
Fax: 01 358 670 99
office@spusu.at

Wien, 14.05.2025

An die
RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

via Mail an konsultationen@rtr.at

Betreff: Stellungnahme von spusu zum Entwurf einer Änderung der Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

spusu bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Verordnungsentwurf, mit dem die Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2022) geändert werden soll, Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Seit nunmehr 10 Jahren, mehr als 700.000 SIM-Karten im Umlauf ist die Mobilfunkmarke spusu der Mass Response Service GmbH mit einfachem, menschlichem und fairem Mobilfunkangebot eine fixe Größe am österreichischen Markt. Regionale Wertschöpfung ist bei spusu fest verwurzelt: Als nachhaltig wachsender Mobilfunkanbieter schafft spusu stets neue und hochqualifizierte Arbeitsplätze, dabei wird keine Dienstleistung oder Entwicklungsarbeit ausgelagert, sondern alles selbst und in Österreich entwickelt – ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mobilfunkanbietern am österreichischen Markt, genau wie die Eigentümerstruktur, die keine ausländischen Beteiligungen aufweist sondern sich gänzlich in österreichischer Hand befindet.

Zentrale Punkte folgender Stellungnahme sind die Forderung nach einer **richtlinienkonformen Umsetzung des Inhalts der Nummernübertragungsinformation (§ 4)** sowie die Anregung einer **Regelung der Nummernübertragung im Festnetzbereich**.

1. **zu § 4 - Inhalt der Nummernübertragungsinformation**

Das Gleichsetzen des Zeitpunkts des Abschlusses der Portierung mit dem Zeitpunkt des Ausspruchs einer ordentlichen Kündigung in § 4 Abs 1, Z 1, 4 und 7 widerspricht der Richtlinie (EU) 2018/1972:

- Die Richtlinie kennt zwar Kündigungsfirsten, jedoch keine Kündigungstermine. Siehe insbesondere dazu in Art 105 Abs 3, wonach *„der Endnutzer den Vertrag […] jederzeit unter*

Einhaltung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Kündigungsfrist von höchstens einem Monat ohne Kosten — abgesehen von den Entgelten für die Nutzung des Dienstes während der Kündigungsfrist — kündigen kann." Von *„Entgelten für die Nutzung des Dienstes während der Kündigungsfrist"* kann demnach ab dem Zeitpunkt einer erfolgten Übertragung der Rufnummer nicht die Rede sein.

- Des Weiteren ist Sinn und Zweck der automatischen Vertragsbeendigung, den Anbieterwechsel zu fördern, somit nicht dem Kunden intransparente zusätzliche Kosten aufzubürden. Siehe dazu insbesondere die Erwägungsgründe 277 und 278: *„Die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, ist für einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Umfeld von zentraler Bedeutung. Die Verfügbarkeit von transparenten, korrekten und aktuellen Informationen über den Anbieterwechsel dürfte das diesbezügliche Vertrauen der Endnutzer stärken und ihre Bereitschaft erhöhen, sich aktiv in das Wettbewerbsgeschehen einzubringen."* und *„Die Nummernübertragbarkeit ist einer der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb auf wettbewerbsorientierten Märkten für elektronische Kommunikation."*
- Konkret zur Nummernübertragbarkeit sieht Art 106 Abs 6 der Richtlinie wie folgt vor: *„Der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter endet automatisch **nach Abschluss des Wechsels***", nahezu wortgleich auch die Umsetzung in § 119 Abs 2 TKG 2021. Eine nachgelagerte Kündigungsfrist ist diesem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung nach ausgeschlossen.

Diese nicht richtlinienkonforme Umsetzung wird durch den neuen Einschub in § 4 Abs 1 Z 1 nun weiter fortgeschrieben.

Vielmehr muss auf den Zeitpunkt des Antrags auf Nummernübertragung abgestellt werden: Ein solcher Antrag ohne Verlangen auf Vertragsfortführung ist als Willenserklärung im Hinblick auf die Beendigung des Vertrages zu verstehen und löst folglich den Lauf einer eventuellen Kündigungsfrist aus.

spusu regt daher zur richtlinienkonformen Umsetzung folgende Änderungen in § 4 an:

> *§ 4. (1) Die Nummernübertragungsinformation hat folgende Angaben zu enthalten, wobei diese jeweils nach Anschlüssen getrennt aufzugliedern sind:*
>
> 1. *den Hinweis, dass der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter hinsichtlich des auf der zu übertragenden Nummer erbrachten mobilen Sprachkommunikationsdienstes automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Nummernübertragung endet und dies einer Kündigung zum Zeitpunkt des Antrags auf Nummernübertragung ~~zu diesem Zeitpunkt~~ gleichzusetzen ist, außer der Endnutzer verlangt ausdrücklich die Fortführung des Vertrages; (…)*
> 4. *den Hinweis, dass der abgebende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter für den Fall, dass keine Vertragsfortführung verlangt wird, alle Entgeltforderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis hinsichtlich des auf der zu übertragenden Nummer erbrachten mobilen Sprachkommunikationsdienstes, insbesondere die bis zum Ende einer allenfalls vereinbarten Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte (Restentgelte), in jener Form abrechnen und dem Endnutzer in Rechnung stellen kann, als wäre zum Zeitpunkt des Antrag auf Nummernübertragung ~~des erfolgreichen Abschlusses der Nummernübertragung~~ eine ordentliche Kündigung des Vertrags hinsichtlich des auf der zu übertragenden Nummer*

erbrachten mobilen Sprachkommunikationsdienstes ausgesprochen worden; (…)

7. *eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer ~~sowie die Information über allenfalls vereinbarte Kündigungstermine und -fristen~~; ~~verbunden mit dem Hinweis, dass das Versäumen eines Kündigungstermins zu höheren Restentgelten als aktuell ausgewiesen führen kann~~ und (…)*

2. Fehlende Regelungen

Offengelassen wurde leider weiterhin eine Regelung der Festnetz-Nummernübertragungen. Den Grund, welchen die Behörde in den Erläuterungen beim Erlassen der NÜV 2022 anführte, die rasche Neuregelung der Mobil-Nummernübertragung im Angesicht der *praktischen Wichtigkeit eines funktionierenden Nummernübertragungsprozesses für den Anbieterwechsel*, kann nun nicht mehr gelten. spusu regt daher im Zuge der gegenständlichen Änderung der NÜV 2022 eine Regelung der Nummernübertragung im Festnetzbereich aus praktisch weiter gestiegener Relevanz – Stichwort OAN-Netze und VHCN-Ausbau – an.

spusu ersucht um Berücksichtigung obenstehender Kommentare, Bedenken und Anregungen.

Mit besten Grüßen

Franz Pichler

Digl.-Ing. Franz Pichler
Geschäftsführer / CEO